

Bebauungsplan " M u r k e n g e w a n n "

Ortsteil Ippingen

Bebauungsvorschriften

SM-Schaltung: 11/1fach

Rechtsgrundlagen

- 1. §§ 1 bis 2 a, 8 bis 9 a des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) – BBauG –
- 2. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung i. d. F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237) – BauNVO –
- 3. §§ 1 – 3 und Anlage der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21)
- 4. §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 352) – LBO –

In Ergänzung des Planinhalts wird folgendes festgesetzt:

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 – 3 BBauG)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 – Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO

~~– Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO~~

1.2 Zahl der Vollgeschosse 2 als Höchstwert

1.3 GRZ: = 0,6

1.4 GFZ: = 0,8

1.5 BMZ: =

1.6 Bauweise:

- offen gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- ~~– geschlossen gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO~~

1.7 Ausnahmen:

Anlagen nach

- § 8 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BauNVO (GE)
- ~~– § 9 Abs. 3 Ziff. 1 und 2 BauNVO (GI)~~
- ~~– sind gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO~~

~~– in vollem Umfang~~

~~– in folgendem Umfang~~

~~nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.~~

– sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO

– in vollem Umfang

~~– in folgendem Umfang~~

generell zulässig.

~~1.8 Das Gebiet ist gemäß~~

~~– § 8 Abs. 4 BauNVO~~

~~– § 9 Abs. 4 BauNVO~~

~~nach~~

~~– der Art der Betriebe und Anlagen~~

~~– den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen~~

~~– den besonderen Bedürfnissen der Betriebe und Anlagen~~

~~gegliedert. Somit ist die Errichtung von~~

~~unzulässig.~~

Regierung
Bauordnungsverordnungen (Muster für ein Gewerbe- und Industriegebiet)
Richard Boorberg Verlag 37 – Nachdruck verboten



2. Stellplätze und Garagen

Garagen und Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, soweit sie im Planinhalt nicht festgesetzt sind.

3. Höhenlage der baulichen Anlagen

- Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist im Planinhalt festgesetzt,
- Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude ~~darf nicht~~ wird örtlich durch die ~~über der Höhe der~~ Gemeinde in Absprache mit dem Landratsamt festgelegt.
zugehörigen Erschließungsstraße liegen.

4. Schutzflächen

- 4.1 Die im Planinhalt festgesetzten Schutzflächen sind von jeder Bebauung oder Bepflanzung freizuhalten.
 - 4.2 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen sind im Planinhalt gekennzeichnet, hiervon betroffen sind die Grundstücke Flst. Nr.
5. Weitere Festsetzungen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bis 3 BBauG:

B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (§ 111 LBO)

1. Dächer

- 1.1 – Satteldach von° bis° Neigung
– Flachdach bis° Neigung
- 1.2 Zur Dachdeckung darf helles glänzendes Material nicht verwendet werden.

2. Einfriedigungen

- 2.1 Zulässig ist ein Drahtgeflecht in Rahmen aus Rohr oder Winkeleisen
- 2.2 max. Höhe 2,00 m
- 2.3 Entlang der öffentlichen Straßen ist mit der Einfriedigung – die höher als 1,00 m ausgeführt wird – ein Straßenabstand von m einzuhalten.
Die Fläche zwischen Einfriedigung und Straße ist zu bepflanzen.

C Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

- 1. Die Leitungen für elektrische Energie und Fernmeldeeinrichtungen sind in Erdkabel zu verlegen.
- 2. Die Sichtdreiecke sind von jeder Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.
- 3.

Immendingen, den 21. August 1979



Genehmigt
aufgrund § 11 BBauG
Tuttlingen, den 7. März 1979
Landratsamt
i. A.

Teufel